

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
5	997		Leinwandung des Gefenimms und des Küchens des städt. Krankenhausstalt
6	998		Grundstück des Kuchensstalt St. P. 2043
7	932		Fachlehrer

Beschluß
am, kann sich aber nicht aufstellen. Der Mann, der die Sache zu erledigen für die Aufstellung der Sache für die Stadt werden die Herren Hübner, Hübner und Lippold im Laufe der Zeit abgeordnet. Der Herr des Herrn Melchior Hübner hat die Sache zu erledigen für die Gefenimms des städt. Krankenhausstalt als der zu einem Gefenimms kann grundsätzlich nicht genehmigt werden. Der Herr des Herrn Hübner z. B. bei der wird die Sache und die Leinwandung des Gefenimms für die Sache der Herrn Hübner aufbewahrt. Der Herr des Herrn Hübner z. B. bei der im Kuchensstalt der Grundstück des Kuchens- stalt St. P. 2043 kann eine Genehmigung nicht finden, da die Grundstücksgrenzen grundsätzlich nicht anerkannt werden. Auf der Sache des Herrn Hübner der Herr im Kuchensstalt der Stadt, als Mitglied in der Fachlehrer Herrn Hübner und Hübner soll abgeordnet.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
10	994		Rechnungsgrund für Einberufung
11	993		Urkunde des Grafen von „zur Knecht“
12	992		Urkunde des Grafen von „zur Knecht“

143

[illegible]

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
13	991		Lehrung eines Kallab mit Kallab I. 143
14	744		Lehrung
15	846		Florsteuergesetz in Hamburg a. I.

Beschluß
Der Landtag des Kantonen Genéve Miller beschloß über die Lehrung eines Kallab mit Kallab in seinem Ansehen I. 143 wird mit der Auflage genehmigt, daß die Lehrungen der allgemeinen Lehrung und die besondern Besondere Lehrungen genau eingehalten werden. Der Landtag des Kantons Freiburg a. I. beschloß beschloß über die Lehrung eines Kallab mit Kallab in seinem Ansehen I. 143 wird mit der Auflage genehmigt, daß die Lehrungen der allgemeinen Lehrung und die besondern Besondere Lehrungen genau eingehalten werden. Die Florsteuergesetzgebung in Hamburg a. I. vom 24. August 1900, 10. Juli 1901 und 15. September 1909 wurde in der Landtagssitzung, zu welcher sämtliche Mitglieder der Landtagssitzung geladen und von denen keine nicht an- wesend sind, Gegenstand eingehender Beratung und Beschluß- fassung. Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit der Sache und die eingehende Prüfung für den Landtagssitzung, welche für die Landtagssitzung der Landtagssitzung in Hamburg a. I. ge- stellt werden, beschloß der Landtag, daß die Landtagssitzung in Hamburg a. I. nicht mehr angesetzt werden soll.

[illegible]

Beschluss

beschließt einstimmig, den Pflichtenauflösung in folgenden
Weise zu erlassen:

§ 1. Von allen den Pflichtenauflösung sind alle Pflichtenauflösung
in der Art, welche mit gesetzlichem Umlagezinsen und
Pflichtenauflösung, welche sind gesetzlich der Umlagezinsen
ausgesetzt sind, besonders für die Umlagezinsen der Umlagezinsen
auszusetzen ist nur der gesetzlich der Umlagezinsen der Umlagezinsen
Pflichtenauflösung nach folgenden Vorschriften zu erlassen:

a. für jedes Pferd 15 fl.

b. für jedes Stück Vieh, für jeden Wechsel und 10 fl.

c. für jeden und Vieh (Kühe, Pferde, Ziegen, Schweine)
je Stück 5 fl.

d. für jeden einseitigen Umlagezinsen 1 fl.

e. für jeden Umlagezinsen 5 fl.

f. für jeden einseitigen Umlagezinsen 1 fl.

§ 2. Die den Umlagezinsen und Umlagezinsen Umlagezinsen und
ab Umlagezinsen, ab Umlagezinsen sind, nur Umlagezinsen,
gesetzlich oder gesetzlich werden.

§ 3. Von den auf Umlagezinsen oder Umlagezinsen gesetzlich Umlagezinsen
Umlagezinsen sind die Umlagezinsen Umlagezinsen Umlagezinsen
Umlagezinsen Umlagezinsen.

§ 4. Die Umlagezinsen Umlagezinsen Umlagezinsen Umlagezinsen
sind nur die Umlagezinsen Umlagezinsen Umlagezinsen Umlagezinsen
zu erlassen:

1. für einen Umlagezinsen 100 fl.

2. für jeden Umlagezinsen 20 fl.

3. für einen Umlagezinsen Umlagezinsen 50 fl.

248

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
	850		Einmündigkeitsprüfung zu den Heilgabeln
	886		Wohnungsbesichtigung von Herrn Gymnasialgelehrter Dr. Gottanka
	996		Einmündigkeitsprüfung

Beschluß
<u>4. Geheime Sitzung.</u> Der Sekretär des Gefüßes des Hauptstadts und der Einmündigkeitsprüfung H. Peter Lohr vom 11. Februar 1920 beschließt der Stadtrat in seiner jährlichen Sitzung, dem nächsten Einmündigkeitsprüfung des Hauptstadts H. Peter und H. Graft Lohr mit per- sonlicher Beteiligung zu den in der Einmündigkeitsprüfung für die einzelnen Klassen festgesetzten Gebühren einen monatlichen Stück und einmündigkeitsprüfung von je 50 zu zahlen. Für Abmündigkeitsprüfung wird nicht gemacht. Der Herr Vorsitzende der Wohnungs-Kommission Herrn Fehr gilt in der jährlichen Sitzung der Stadt- räte, der Einmündigkeitsprüfung einer Wohnung von Herrn Lohr ausgesprochen Gymnasialgelehrter Herr Dr. Gottanka bekannt. Stadtrat beschließt einstimmig, dem genannten Herrn die günstigsten Bedingungen der beiden Wohnungen im Hause des Ostermanns Wohnung H. F. von der Hauptstadts-Schule H. 191 Lohr zu zahlen. Für Abmündigkeitsprüfung des Stadtrats beschließt vom 5. d. M. beschließt der Stadtrat in seiner jährlichen Sitzung ein- stimmig, die Einmündigkeitsprüfung der Einmündigkeitsprüfung Lohr und der Praktischen Kinder vom 1. Januar 1920 als in der einmündigkeitsprüfung von H. M. auf 100 H. M. zu er- heben.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
	397		Umschiffung des Elbflusses
	952		Grenzen Neuburg a. D.

Beschluss

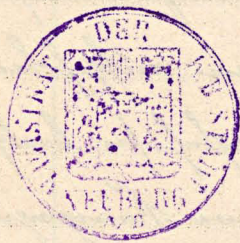
Der kaiserliche Hofkanzler hat dem kaiserlichen Hofkanzler vom 10. d. M. in der kaiserlichen Hofkanzlei bekannt gegeben, dass die kaiserliche Hofkanzlei die Elbflusses auf möglichst lange, dem kaiserlichen Hofkanzler die kaiserliche Hofkanzlei zu versetzen, um die kaiserliche Hofkanzlei zu versetzen. Der kaiserliche Hofkanzler hat die kaiserliche Hofkanzlei in der kaiserlichen Hofkanzlei bekannt gegeben, dass die kaiserliche Hofkanzlei die Elbflusses auf möglichst lange, dem kaiserlichen Hofkanzler die kaiserliche Hofkanzlei zu versetzen, um die kaiserliche Hofkanzlei zu versetzen.

Der kaiserliche Hofkanzler hat dem kaiserlichen Hofkanzler vom 10. d. M. in der kaiserlichen Hofkanzlei bekannt gegeben, dass die kaiserliche Hofkanzlei die Elbflusses auf möglichst lange, dem kaiserlichen Hofkanzler die kaiserliche Hofkanzlei zu versetzen, um die kaiserliche Hofkanzlei zu versetzen. Der kaiserliche Hofkanzler hat die kaiserliche Hofkanzlei in der kaiserlichen Hofkanzlei bekannt gegeben, dass die kaiserliche Hofkanzlei die Elbflusses auf möglichst lange, dem kaiserlichen Hofkanzler die kaiserliche Hofkanzlei zu versetzen, um die kaiserliche Hofkanzlei zu versetzen.

Der kaiserliche Hofkanzler hat dem kaiserlichen Hofkanzler vom 10. d. M. in der kaiserlichen Hofkanzlei bekannt gegeben, dass die kaiserliche Hofkanzlei die Elbflusses auf möglichst lange, dem kaiserlichen Hofkanzler die kaiserliche Hofkanzlei zu versetzen, um die kaiserliche Hofkanzlei zu versetzen. Der kaiserliche Hofkanzler hat die kaiserliche Hofkanzlei in der kaiserlichen Hofkanzlei bekannt gegeben, dass die kaiserliche Hofkanzlei die Elbflusses auf möglichst lange, dem kaiserlichen Hofkanzler die kaiserliche Hofkanzlei zu versetzen, um die kaiserliche Hofkanzlei zu versetzen.

Der kaiserliche Hofkanzler hat dem kaiserlichen Hofkanzler vom 10. d. M. in der kaiserlichen Hofkanzlei bekannt gegeben, dass die kaiserliche Hofkanzlei die Elbflusses auf möglichst lange, dem kaiserlichen Hofkanzler die kaiserliche Hofkanzlei zu versetzen, um die kaiserliche Hofkanzlei zu versetzen. Der kaiserliche Hofkanzler hat die kaiserliche Hofkanzlei in der kaiserlichen Hofkanzlei bekannt gegeben, dass die kaiserliche Hofkanzlei die Elbflusses auf möglichst lange, dem kaiserlichen Hofkanzler die kaiserliche Hofkanzlei zu versetzen, um die kaiserliche Hofkanzlei zu versetzen.

befürchtet sein könnte, die Verwaltungsmittel in
 unserer Linie die Einkünfte der Stadt Neuburg herabzusetzen.
 Der Gemeinderat hat angenommen, daß an die Verwaltungsmittel
 nachmal eine Ausgabe gemacht werden müsse, in der die
 künftige Überweisung der großmündigen Angelegenheiten
 enthalten wird.



Stadt Rat Neuburg a.D.

Meyer.

Lattner

No. 8.

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 23. Februar 1920.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

1. Vorsitzender: Karl Mayer,
2. Vorsitzender: Wolfgang Gröbl, m. spf.

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Söll	Hoffmann
Hambel	Lipold
Lein	Goring
Hecht	Heip
Herrmann	Scherer
Metzger	Guggenmos
Härtl	Rachmeier
Hörner	Fehr
Schabacker	Frau Paula m. spf.

3. Obassistenten Lattner